

Öffentliche Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister

Entsprechend dem Bundesmeldegesetz (BMG) haben Sie die Möglichkeit, folgenden Datenübermittlungen und Auskunftserteilungen zu widersprechen:

- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 1 BMG);
- an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, wenn Sie als Familienangehöriger keiner oder nicht derselben öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören wie Ihr Ehegatte, Lebenspartner oder Ihre minderjährigen Kinder. Werden die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt, gilt dieses Widerspruchsrecht nicht (§ 42 Abs. 2 BMG);
- über Alters- und Ehejubiläen an Parteien, Wählergruppen, Mitglieder parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerber für diese sowie an Presse und Rundfunk (§ 50 Abs. 2 BMG);
- an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG);
- an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial zum freiwilligen Wehrdienst (§ 58c Abs. 1 Soldatengesetz – SG).

Gegen diese Datenübermittlungen können Sie jederzeit eine Übermittlungssperre bei der Stadt Amberg, Einwohneramt, Hallplatz 4, 92224 Amberg beantragen:

- online unter www.Amberg.de – „Online-Services - Einwohnermeldeamt“ – Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre
- persönliche Vorsprache im Einwohneramt nach Terminvereinbarung
Terminbuchung online unter termine.amberg.de

Amberg, den 09.10.2023

Stadt Amberg
Einwohneramt


Schafbauer

